

Brüssel, den 14. November 2025  
(OR. en)

15474/25

AELE 101  
RECH 503  
ATO 80  
MI 908  
CH 55

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 7274 final
Betr.:	BESCHLUSS (EURATOM) .../... DER KOMMISSION über den Abschluss – durch die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 7274 final.

Anl.: C(2025) 7274 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2025  
C(2025) 7274 final

**BESCHLUSS (EURATOM) .../... DER KOMMISSION**

**über den Abschluss – durch die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union**

## BESCHLUSS (EURATOM) .../... DER KOMMISSION

### **über den Abschluss – durch die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

nach Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss vom ...<sup>1</sup> hat der Rat dem Abschluss – durch die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“), einschließlich seiner Bestimmungen über die vorläufige Anwendung, hinsichtlich der unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) fallenden Angelegenheiten, zugestimmt.
- (2) Das Abkommen sollte im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen werden. Der Abschluss sollte gleichzeitig mit dem Abschluss der anderen Bestandteile des umfangreichen Pakets von Maßnahmen im Zusammenhang mit den bilateralen Beziehungen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und als integraler Bestandteil dieses Pakets erfolgen.
- (3) Das Abkommen sollte im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen, bis zu seinem Inkrafttreten von der Europäischen Atomgemeinschaft vorläufig angewandt werden.
- (4) Die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und der Abschluss des Abkommens hinsichtlich der unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Angelegenheiten unterliegt einem gesonderten Verfahren nach dem genannten Vertrag —

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union, veröffentlicht im ABl. L, [...].

BESCHLIEBT:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union<sup>2</sup> wird hiermit hinsichtlich der unter den Euratom-Vertrag fallenden Angelegenheiten im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

*Artikel 2*

Nach seiner Unterzeichnung und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit wird das Abkommen nach seinem Artikel 18 vorläufig angewandt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

*Für die Kommission*

*Die Präsidentin  
Ursula von der Leyen*

---

<sup>2</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, [...], veröffentlicht.